

Vorlage, DS-Nr. 2021/0493

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2021			

Betreff: Änderung der Hauptsatzung
hier: Zusätzliche beratende Mitglieder in den Ortschaftsausschüssen
Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 05. März 2021
Antrag der SPD-Fraktion vom 11. März 2021

Beschlussentwurf:

- nach Beratung -

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021

Sachkonto/Investitionsnummer: -

Kostenstelle/Kostenträger: -

Gesamtansatz: 0,00 €

Verbraucht: 0,00 €

Noch verfügbar: 0,00 €

Bedarf der Maßnahme: 0,00 €

Erträge: 0,00 €

Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung:

Sachdarstellung:

Schon am 1.12.2020 beantragte die SPD-Fraktion im Ortschaftsausschuss Spich, diesen mit einem zusätzlichen beratenden Mitglied für den Ortsring Spich zu erweitern (siehe Sitzung des Ortschaftsausschusses Spich am 2.3.2021, TOP 4, DS-Nr. 2021/0267). Mit dem hier beiliegenden Antrag vom 11.3.2021 wird dies erneut beantragt.

Zusätzlich beantragte die Fraktion DIE FRAKTION am 5.3.2021, dass in den Ortschaftsausschüssen zusätzlich die jeweiligen Senior*innenbeauftragten als beratende Mitglieder gewählt werden.

Die Zusammensetzung der Ortschaftsausschüsse ist in § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung geregelt; hier sind ständige beratende Mitglieder nicht vorgesehen. Eine Erweiterung dieser Ausschussstruktur müsste somit durch Änderung der Hauptsatzung durch den Rat der Stadt Troisdorf beschlossen werden; dies erfordert

gemäß § 7 Absatz 3 GO NRW eine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (= mindestens 26 Ratsmitglieder).

Grundsätzlich sollen in den Ortschaftsausschüssen verstärkt lokal verwurzelte sachkundige Bürger*innen die örtlichen Angelegenheiten mit gestalten und beeinflussen können. Aus diesem Grunde sieht die Gemeindeordnung unter anderem auch die Sonderregelung vor, dass diesen Ortschaftsausschüssen ausnahmsweise mehr sachkundige Bürger*innen als Ratsmitglieder angehören können; lediglich die Vorsitzenden müssen Ratsmitglieder sein. Dies macht aus Sicht der Verwaltung die Intention des Gesetzgebers deutlich, dass bei der Besetzung der Ortschaftsausschüsse weniger der Parteienproporz als vielmehr das lokal motivierte Interesse von Bürger*innen berücksichtigt werden sollte; gerade in den Ortschaftsausschüssen sollen bevorzugt lokal relevante Personen mitarbeiten können. Deswegen empfiehlt die Verwaltung, die jetzt in den Anträgen benannten Personengruppen (Vertreter der Ortsringe, die jeweiligen Senior*innenbeauftragten) vorwiegend im Rahmen der regulär vorgesehenen Mitgliederstruktur zu Ortsausschussmitgliedern zu wählen.

Eine Alternative hierzu bietet § 58 Absatz 3 Satz 6 GO: demnach können in Ausschüssen Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden. Dies ist allerdings keine auf Dauer angelegte Regelung, sondern bezieht sich immer nur auf einen Einzelfall. Der Ortschaftsausschuss müsste dies zu jeder Sitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten neu beschließen, wenn einem Vertreter einer besonderen Personengruppe ein Rederecht eingeräumt werden soll. Dieses Verfahren ist auch schon jetzt in anderen Ausschüssen durchaus üblich. Auch damit ist bei den Tagesordnungspunkten, bei denen die fachspezifische Perspektive des Ortsringes bzw. des Senior*innenbeauftragten angeraten erscheint, die Berücksichtigung der entsprechenden Interessen sichergestellt.

Im Übrigen weist die Verwaltung bezüglich der gewünschten Mitgliedschaft der Senior*innenbeauftragten in den Ortschaftsausschüssen darauf hin, dass die eigentlichen Entscheidungszuständigkeiten der Ortschaftsausschüsse doch recht begrenzt sind. Die wesentlichen Entscheidungen sind den Fachausschüssen vorbehalten. In fast allen Fachausschüssen sind bereits Vertreter des Seniorenbeirates vertreten. Insofern hält die Verwaltung eine zusätzliche Beteiligung der Senior*innenbeauftragten in den Ortschaftsausschüssen für entbehrlich.

Und nicht zuletzt weist die Verwaltung auch darauf hin, dass mit jedem –auch beratendem- zusätzlichem Ausschussmitglied zusätzliche Kosten für Sitzungsgelder und Allgemeinkosten entstehen – im Gegensatz zu im Einzelfall hinzugezogenen und mit Rederecht ausgestatteten Personen.

